Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1997)

Rubrik: Nr. 1, 22. Januar 1997

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 1 22. Januar 1997

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
97–1	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)	154.21
	(Änderung)	
97–2	Verordnung über die Ordnungsbussen (Änderung)	324.111
97–3	Gesundheitsgesetz (Änderung)	811.01
97–4	Regulatif betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehilfen (Weibel) (Aufhebung)	282.311

Staatsarchiv Bern	1997
	111

20. November 1996

Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung Gebührenverordnung; GebV (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion, beschliesst:

I.

288

Der Anhang VB «Gebührentarif des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA)» zur Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird wie folgt geändert:

1.	Prüfungen	Franken
1.1 1.1.1	Praktische Fahrzeugführerprüfungen Kategorien A, A1, A2 und Motorfahrräder	
1.1.2	(ganze Prüfung, Teilprüfung, einzeln oder in Zweiergruppen) Kategorien B, C1, D1, D2, F	60.— bis 150.—
1.1.2	(ganze Prüfung, Teilprüfung) Kategorien C, D, E, C+E und Trolleybus	60.— bis 200.—
1.1.5	(ganze Prüfung, Teilprüfung)	60.— bis 350.—
1.2 1.2.1 1.2.2	Praktische Schiffsführerprüfungen Kategorien A, D und E Kategorien B, C	100.— bis 200.— 400.— bis 800.—
1.3	Kontrollprüfungen und Kontrollfahrten aller Kategorien	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entspre- chenden Kategorie
1.4	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte praktische Fahrzeugführer- oder Schiffsführerprüfungen	60.— bis 300.—
1.5	Theoretische Fahrzeug- und Schiffs- führerprüfungen	40.— bis 150.—
1.6	Prüfung der körperlichen Eignung	gebührenfrei

BAG 97-1

1.7	Fahrlehrerprüfungen nach Artikel 49 ff. VZV	Franken Gemäss Tarif der Fahr- Iehrerprüfungs- kommission Nordwest- schweiz
1.8	Fahrzeugprüfungen	
1.8.1	Leichte Motorwagen	
	(ganze Prüfung, Teilprüfungen)	30.— bis 300.—
1.8.2	Schwere Motorwagen	
	(ganze Prüfung, Teilprüfungen)	60.— bis 500.—
1.8.3	Traktoren, Motorkarren, Motoreinachser	
	(ganze Prüfung, Teilprüfungen)	
	a landwirtschaftliche	30.— bis 250.—
	b gewerbliche	60.— bis 350.—
1.8.4	Leichte Arbeitsmaschinen	
	(ganze Prüfung, Teilprüfungen)	60.— bis 350.—
1.8.5	Schwere Arbeitsmaschinen	
	(ganze Prüfung, Teilprüfungen)	60.— bis 500.—
1.8.6	Arbeitskarren (gewerbliche und landwirt-	
	schaftliche) bis 3500 kg Gesamtgewicht	
	(ganze Prüfung, Teilprüfungen)	60.— bis 300.—
1.8.7	Arbeitskarren (gewerbliche und landwirt-	
	schaftliche) über 3500 kg Gesamtge-	
	wicht (ganze Prüfung, Teilprüfungen)	60.— bis 500.—
1.8.8	Anhänger bis 3500 kg Gesamtgewicht,	
	inkl. Arbeitsanhänger (ganze Prüfung,	
	Teilprüfungen)	60.— bis 300.—
1.8.9	Anhänger über 3500 kg Gesamtgewicht,	
	inkl. Arbeitsanhänger (ganze Prüfung,	
4 0 40	Teilprüfungen)	90.— bis 500.—
1.8.10	Tiefganganhänger	400 1: 000
4044	(ganze Prüfung, Teilprüfungen)	120.— bis 600.—
1.8.11	Motorräder, Kleinmotorräder, Dreiräder,	
	Motorfahrräder	00 1:- 150
1010	(ganze Prüfung, Teilprüfungen)	30.— bis 150.—
1.8.12	Periodische Nachprüfungen/Nachprüfungen nach Polizeirennert (alle Februarie	
	gen nach Polizeirapport (alle Fahrzeugka-	20 his 200
1.8.13	tegorien) Beanstandungen	30.— bis 300.—
1.0.13	Nachprüfungen nach Beanstandungen	20.— bis 60.—
	a ohne Voranmeldung	20.— DIS 00.—

	b mit Voranmeldung (ganze Prüfung)	Franken Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entspre- chenden Kategorie
1.8.14	Technische Änderungen an Fahrzeugen aller Kategorien nach Ein-, Umoder Aufbauten (inkl. der Bewilligung der Änderungen)	30.— bis 300.—
1.8.15	Andere Teilprüfungen nach Beanstandungen, Abänderungen, Ein-, Umoder Aufbauten (inkl. Bewilligung)	30.— bis 300.—
1.8.16 1.8.17	Rauch- und Geräuschmessungen Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Fahrzeugprüfun-	30.— bis 300.—
	gen	60.— bis 600.—
1.9	Bearbeitung der Prüfungsberichte der durch das Gewerbe geprüften Fahrzeuge	20.— bis 80.—
1.10	Prüfung von Fahrzeugabänderungen für körperlich Behinderte	gebührenfrei
1.11 1.11.1	Schiffsprüfungen Abnahmeprüfung, Sonderprüfung, periodische Prüfung, Prüfung von Amtes wegen, Daten- und Ausrü- stungskontrolle, Ausmessungen, Nachprüfung Teileprüfungen	
	a Vergnügungsschiffeb Schiffe für gewerbsmässigen Personen- und Warentransport	50.— bis 300.— 50.— bis 500.—
	c Schiffe besonderer Bauart	100.— bis 1000.—
1 11 0	d Geräuschmessung	100.— bis 400.—
1.11.2	Administrative Kontrolle bei Beanstandungen	30.— bis 120.—
1.12	Behandlung eines Gesuchs zum Ablegen einer Prüfung in einem anderen Kanton	50.— bis 100.—
1.13	Verspätetes Abmelden oder Fernblei- ben von einer Prüfung	

		Franken
1.13.1	Fernbleiben ohne Abmeldung	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entspre- chenden Prüfung
1.13.2	Eingang der Abmeldung später als 16.00 Uhr am vorletzten Arbeitstag des Amtes vor Prüfungsbeginn	Ansatz gemäss Prüfungsgebühr der entspre- chenden Prüfung
2.	Aufsicht	
2.1	Autorisierte Betriebe zur Selbstabnah-	
2.1.1	me von Neufahrzeugen Instruktionskurs (pro Tag/pro Sachbe- arbeiter)	60.— bis 100.—
2.1.2 2.1.3 2.1.4	Ermächtigung (Betrieb)	120.— bis 150.— 120.— bis 150.— 120.— bis 150.—
2.2	Inspektion von Fahrschulen/Verkehrs- kundeunterricht	120.— bis 500.—
3.	Ausweise und Bewilligungen	
3.1	Ausweise für Führer von Motorfahr- zeugen, Motorfahrrädern und Schif- fen	
3.1.1	Behandlung eines Gesuches: a um Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises (je Kategorie) b zum Ablegen einer Führer- oder Teilführerprüfung für Motorfahrzeu- ge oder Schiffe im Kanton Bern durch ausserkantonale Bewerber	20.— bis 60.—
3.1.2	bzw. Bewerberinnen	20.— bis 60.—
0.1.2	gern der Gültigkeitsdauer eines Lern- fahr- oder Führerausweises	20.— bis 100.—
3.1.3	Eintragen oder Löschen von Katego-	
3.1.4	rien in einem bestehenden Ausweis Ausbildungsbewilligung für Ausbild-	20.— bis 60.—
	ner von Lastwagenführerlehrlingen	20.— bis 60.—

3.1.5	Ausstellen oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines internationalen Führerscheines oder eines internationalen Fähigkeitszeugnisses für Führer von Vergnügungsfahr-	Franken
	zeugen	20.— bis 60.—
3.2	Ausweise für Motorfahrzeug- und Schiffshalter und Halter von Motorfahrrädern	
3.2.1	Ausstellen einer neuen Kombination Halter, Fahrzeug/Schiff, Kontroll- schild oder Kennzeichen/Kontroll-	
3.2.2	marke	20.— bis 100.—
3.2.3	ausweises für Motorfahrzeuge, Anhänger oder Schiffe	80.— bis 100.—
3.2.3	Andern der Haftpflichtversicherung, des Fahrzeugbeschriebes, Eintragen oder Löschen von Auflagen, Verfü- gungen oder Bewilligungen, Verlän-	
	gern eines befristeten Ausweises	20.— bis 60.—
3.2.4	Gültigmachen eines annullierten Aus-	
	weises	20.— bis 60.—
3.2.5	Austausch eines gültigen Ausweises .	20.— bis 60.—
3.2.6	Ausstellen, Ändern oder Verlängern	
	der Gültigkeitsdauer eines Ersatzfahr-	
	zeugausweises bzw. einer generellen	
	Ersatzfahrzeugbewilligung	40.— bis 200.—
	(Bewilligungen mit einer Gültigkeits-	
	dauer bis 24 Stunden werden gebüh-	
3.2.7	renfrei ausgestellt.)	
3.2.7	Ausstellen, Ändern oder Verlängern der Gültigkeitsdauer eines Tagesaus-	
	weises für ein Motorfahrzeug oder ei-	
	nen Anhänger (inkl. allfällige Kontroll-	
	schilder)	30.— bis 300.—
3.2.8	Kaution für die Abgabe von Tageskon-	
	trollschildern	100.— bis 1000.—
3.2.9	Internationaler Zulassungsschein	20.— bis 60.—

3.2.10	Behandlung eines Gesuches um Ertei- lung eines Kollektivfahrzeugauswei- ses für Motorfahrzeuge, Anhänger oder Schiffe oder einer Anerkennung als Montagestelle für Fahrtenschrei- ber, Restwegschreiber oder Ge-	Franken
3.2.11	schwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen Periodische Überprüfung der Voraussetzungen zum Besitz von Kollektiv-	50.— bis 1000.—
3.2.12	fahrzeugausweisen	50.— bis 1000.—
3.3	Sonderbewilligungen:	J. 513 200.
3.3.1	Rad-, motor-, marschsportliche oder nautische Veranstaltungen	20.— bis 1000.—
3.3.2	Ausnahmefahrzeuge, Ausnahme-	20.— bis 2000.—
3.3.3	transporte oder Versuchsfahrten Sonntags- und Nachtfahrten	20.— bis 2000.—
3.3.4	Verwendung von Fahrzeugen ohne Kontrollschilder und ohne Fahrzeug- ausweis im werkinternen Verkehr auf	
3.3.5	öffentlichen Strassen	40.— bis 1000.—
3.3.6	sischem oder kantonalem Recht Verwendung von landwirtschaftli- chen Fahrzeugen für Altstoff- und Alt-	20.— bis 1500.—
	papiersammlungen der Schulen	gebührenfrei
3.4 3.4.1	Kontrollschilder und Kennzeichen Abgabe oder Ersatz von Kontrollschildern für ein Motorfahrzeug, Schiff,	
3.4.2	Motorfahrrad oder einen Anhänger Ausgabe vorübergehend hinterlegter	10.— bis 80.—
	Kontrollschilder für ein Motorfahr- zeug oder einen Anhänger	20.— bis 60.—
3.4.3	Verlängerung der Hinterlegungsdau- er von Kontrollschildern für ein Mo- torfahrzeug oder einen Anhänger um	25. 2.0 23.
	ein Jahr	20.— bis 60.—

3.4.4	Gebühr für die Einräumung eines be- sonderen Vorteils bei der Übertra- gung von einem oder mehreren Kon- trollschildern unter Motorfahrzeughal- tern	Franken
	a bei gleichbleibender Kombination Fahrzeug/Kontrollschildnummer b in allen übrigen Fällen Die Gebühr wird nicht erhoben für Geschäfte im Zusammenhang mit der Übernahme von landwirtschaftlichen Fahrzeugen infolge Kauf oder Pacht eines Gutsbetriebes sowie bei der Übertragung von Kontrollschildern infolge Erbgangs bei gleichbleibender Kombination Fahrzeug/Kontrollschildnurgen an	100.— bis 300.— 100.— bis 400.—
3.4.5	trollschildnummer. Gebühr für die Einräumung eines be- sonderen Vorteils bei der Zuteilung ei- ner bestimmten Kontrollschildnum- mer/eines bestimmten Kennzeichens	
3.4.6	Bewilligung zur Überlassung von Händlerschildern an Kaufinteressen-	100.— bis 5000.—
3.5	ten für 30 Tage	50.— bis 250.—
3.5.1	Behandlung eines Gesuches um Zu- lassung:	
	a zur Ausbildung als Fahrlehrerb zur Fahrlehrer-Kontrollprüfung	120.— bis 300.— 120.— bis 300.—
3.5.2	Ausstellen eines Fahrlehreraus- weises	100.— bis 200.—
3.5.3	Austausch eines ausserkantonalen Fahrlehrerausweises	100.— bis 200.—
3.5.4	Schriftliche Aufforderung zum Nachweis ausreichender Weiterbildung	100.— bis 400.—
3.5.5	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich erwähnte Eintragungen, Korrekturen oder Ergänzungen in einem Fahrlehrerausweis	40.— bis 100.—
3.6	Bewilligung von technischen Ände- rungen an Fahrzeugen oder Schiffen .	30.— bis 60.—
3.7	Ausstellen von Duplikaten für Bewilligungen oder Ausweise	30.— bis 100.—

3.8	Nachträgliches Ändern von Adressda- ten und Personalien in bestehenden	Franken
	Bewilligungen oder Ausweisen	in den Gebüh- ren enthalten
4.	Administrativmassnahmen	
4.1	Massnahmen gegenüber Führern von Strassenfahrzeugen und Schiffen	
4.1.1	Verweigerung a der Erteilung eines Lernfahraus- weises	40.— bis 500.— 40.— bis 500.—
4.1.2	dischen Führerschein Verwarnungen gemäss SVG, VZV	40.— bis 500.—
	oder BSG	40.— bis 500.—
4.1.3 4.1.4	Entzug oder Aberkennung des Lernfahr-, Motorfahrzeugführer- oder Schiffsführerausweises, ausgenommen bei Entzügen und Aberkennungen wegen körperlicher oder geistiger Krankheit	100.— bis 1000.—
	torfahrräder, Fahrverbot für Motor- fahrräder oder für Fahrzeuge, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist und für Fuhrleute, ausgenommen bei Entzügen und Fahrverboten wegen körperlicher oder geistiger	
4.1.5	Krankheit	40.— bis 300.—
	oder Weiterbildungskurs für Motor- fahrzeugführer b Ausbleibegebühr	100.— bis 400.— 100.— bis 400.—
4.1.6	Behandlung eines Gesuchs um Rück- gabe eines entzogenen Lernfahr- oder Führerausweises oder um Auf-	
	hebung eines Fahrverbotes oder einer Verweigerungsverfügung	50.— bis 300.—

4.1.7	Alle übrigen, in Ziffer 4. nicht aus- drücklich erwähnten Verfügungen und Massnahmen nach SVG, VZV	Franken
4.2 4.2.1	oder BSG	50.— bis 500.—
	satz 3 VZV	100.— bis 500.—
4.2.2 4.2.3	Entzug des Fahrlehrerausweises Anordnung einer Kontrollprüfung	200.— bis 500.—
4.2	oder neuen Fahrlehrerprüfung	150.— bis 300.—
4.3	Wiedererwägungsgesuche und Vollzug	
4.3.1	Behandlung eines Wiedererwägungs- gesuches im Administrativverfahren .	50.— bis 500.—
4.3.2	Entscheide betreffend den Vollzug einer administrativen Massnahme	50.— bis 300.—
4.4		50.— bis 500.—
4.4	Massnahmen gegenüber Haltern von Fahrzeugen und Schiffen bzw. Inha- bern von Kontrollschildern und Aus- weisen	
4.4.1	Entzug von Fahrzeug- oder Schiffs- ausweisen und/oder der Kontrollschil- der bzw. Kennzeichen	50.— bis 500.—
4.4.2	Auftrag an die Polizei zum Einzug von Führer- oder Fahrzeug-Auswei- sen, Kontrollschildern, Schiffskenn-	
	zeichen	200.— bis 400.—
4.4.3	Übrige Massnahmen/Verfügungen ge- genüber Haltern von Fahrzeugen und Schiffen bzw. Inhabern von Kontroll- schildern, Kennzeichen und Aus-	
4.4.4	weisen	50.— bis 500.—
	weisen	50.— bis 500.—
5.	Verschiedenes	
5.1	Informatikleistungen	
	a personell	nach vertraglicher
	b Material	Vereinbarung effektiver Aufwand

	c Aufwand für Programmentwick- lung und Produktionskosten bei einmaliger oder wiederkehrender Leistung	Franken nach
	Leistung	vertraglicher Vereinbarung
5.2 5.2.1	Auskünfte Halterauskünfte über elektronische Medien (z. B. Videotex und Audiotex)	0,5 bis 10.— je Auskunft
5.2.2	Auskünfte über Telebusiness-Nr	0,5 bis 5.— je Minute
5.3	Zusatzgebühr für Behandlung eines Geschäftes am Schalter (Abgabe, Bearbeitung und Ausgabe der Dokumente gleichentags am Schalter) Die Gebühr entfällt: a wenn die Kundschaft zur Erledigung des Geschäftes von Amtes wegen am Schalter erscheinen muss b wenn die Kundschaft vom SVSA zur Erledigung des Geschäftes aufgeboten wurde c wenn die Kundschaft nach vorheriger Anmeldung mindestens 10 Immatrikulationsgeschäfte auf einmal erledigen lässt d für Geschäfte, welche in den dezentralen Agenturen Tavannes und Zweisimmen bearbeitet werden e für Geschäfte, die an den Schaltern der Verkehrsprüfzentren oder den dezentralen Fahrzeugprüfstellen (derzeit Malleray, Interlaken, Bärau) bearbeitet werden (exkl. Immatrikulationsgeschäfte, Abgabe von Ausweisen und Kontrollschildern)	10.— bis 50.—
5.4	Verkauf von Drucksachen und Material	nach vertraglicher Vereinbarung

5.5	Expressporti, Nachnahmegebühren, Frachtkosten	Franken effektiver Aufwand
5.6	Reisekosten (Führer-, Fahrzeugprüfungen, Inspektionen und Instruktionen ausserhalb der Verkehrsprüfzentren, Schiffs- und Schiffsführerprüfungen je nach Prüfungsort, Augenscheine, Ortsbesichtigungen usw.)	10.— bis 500.—
5.7	Andere, in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannte Verfügungen, Bestätigungen, Bescheinigungen, Nachschlagungen und Verrichtungen	20.— bis 500.—
5.8	Waagebenützung	Tarif gemäss dem Höchst- ansatz der jeweils geltenden örtlichen Waag- tarife der Gemeinden oder des KIGA
5.9	Die Gebühren dieses Anhanges kön- nen ganz oder teilweise erlassen wer- den, wenn die Amtshandlung für eine Organisation mit dauerndem oder vorübergehendem gemeinnützi- gem oder wohltätigem Zweck erfolgt.	

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Februar 1997 in Kraft.

Bern, 20. November 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Lauri

Der Staatsschreiber: Nuspliger

27. November 1996

Verordnung über die Ordnungsbussen (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, beschliesst:

1

Die Verordnung vom 6. Dezember 1972 über die Ordnungsbussen wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr (OBG), Artikel 4 des Gesetzes vom 12. September 1971 betreffend die Einführung des OBG und die Erhebung von anderen Ordnungsbussen und Artikel 1 Absatz 2 des Dekrets vom 6. September 1972 über die Ordnungsbussen

Zuständige Polizeiorgane

- **Art. 1** ¹Die vereidigten und uniformierten Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden sind ermächtigt, auf Grund der kantonalen Gesetzgebung Ordnungsbussen zu erheben. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen Kantonspolizei und Ortspolizeibehörden.
- Im Fall von Nichtmitführen des Fischerei- oder Jagdpatentes (Ziffern 11 und 12 der Bussenliste gemäss Anhang zum Ordnungsbussendekret) sind auch die Organe der Fischereiaufsicht und der Wildhut (Artikel 52 des Fischereigesetzes; Artikel 53 des Gesetzes über Jagd-, Wild- und Vogelschutz) ermächtigt, Ordnungsbussen zu erheben.
- Die vereidigten und als solche eindeutig gekennzeichneten Polizeiorgane der Gemeinden sind unter der Voraussetzung der Ermächtigung durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern befugt, auf dem entsprechenden Gemeindegebiet Ordnungsbussen im ruhenden Strassenverkehr gemäss Eidgenössischer Bussenliste zu erheben.

Ablehnung, Verzeigung

Art.2 Die in Artikel 1 erwähnten Polizeiorgane sind verpflichtet, dem Täter mitzuteilen, dass er das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann. Wenn er dasselbe ablehnt, ist eine Anzeige an den zuständigen Richter einzureichen, und es findet das ordentliche Verfahren statt.

291 BAG 97–2

2 **324.111**

Bezahlung

Art. 3 ¹Der Täter kann die Ordnungsbusse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

² Bezahlt der Täter die Ordnungsbusse nicht sofort, erhält er ein Bedenkfristformular. Zahlt er innert Frist, wird das Formular vernichtet. Andernfalls leiten die Polizeiorgane das ordentliche Verfahren ein.

Quittung

Art.4 Bei sofortiger Bezahlung einer Ordnungsbusse wird eine Quittung ausgestellt, die den Namen des Täters nicht nennt.

Administration

- **Art. 6a** ¹Die im Zusammenhang mit der Erhebung und dem Inkasso von Ordnungsbussen stehenden administrativen Arbeiten werden a von der Ordnungsbussenzentrale der Kantonspolizei oder b von den Gemeinden besorgt.
- ² Werden die administrativen Arbeiten durch eine Gemeinde besorgt, trägt diese die dabei entstehenden Kosten.

Verfügungsrecht über die Ordnungsbussen

- **Art. 7** ¹Wird in einer Gemeinde, welche die administrativen Arbeiten selbst besorgt, ein Delikt begangen, fallen derselben die Ordnungsbussen zu, wenn diese von ausschliesslich im Dienst derselben stehenden oder im Sinn vom Artikel 1 Absatz 3 ermächtigten Polizeiorganen verhängt werden.
- ² Werden die administrativen Arbeiten durch die Ordnungsbussenzentrale der Kantonspolizei besorgt, fallen die Einnahmen aus verhängten Ordnungsbussen dem Kanton zu.
- ³ Auf Gesuch hin kann die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern die Einnahmen aus Ordnungsbussen, die von ausschliesslich im Dienst einer Gemeinde stehenden oder im Sinn von Artikel 1 Absatz 3 ermächtigten Polizeiorganen verhängt wurden, zur Hälfte an die Gemeinden zurückerstatten. Ein solcher Beschluss kann bereits mit der Ermächtigung der Polizeiorgane der Gemeinde gefasst werden.
- ⁴ Die aufgrund des ordentlichen Strafverfahrens ausgefällten Bussen und die durch die Kantonspolizei oder die Organe der Fischereiaufsicht und der Wildhut verhängten Ordnungsbussen fallen ausschliesslich dem Kanton zu.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Februar 1997 in Kraft.

Bern, 27. November 1996

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Lauri

Der Staatsschreiber: Nuspliger

25. Juni 1996

Gesundheitsgesetz (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 wird wie folgt geändert:

4.4 Meldepflicht, Melderecht

Art. 22 ¹Unverändert.

- ² Unverändert.
- ³ Sie sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis ermächtigt, den zuständigen Behörden Wahrnehmungen zu melden, die bei einer im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs oder des Vollzugs der fürsorgerischen Freiheitsentziehung behandelten Person auf Gemeingefährlichkeit oder bei erkannter Gemeingefährlichkeit auf deren Veränderung schliessen lassen.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 25. Juni 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Kaufmann

Der Staatsschreiber: Nuspliger

2 **811.01**

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 27. November 1996

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesundheitsgesetz (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: Nuspliger

RRB Nr. 3077 vom 11. Dezember 1996: Inkraftsetzung auf den 1. Februar 1997

16. Dezember 1996

Regulativ betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehilfen (Weibel)

Die Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen für den Kanton Bern,

beschliesst:

- Das Regulativ vom 18. Dezember 1941 betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehilfen (Weibel) wird auf den 1. Januar 1997 aufgehoben.
- 2. Das Regulativ ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung zu entfernen (BSG 282.311).

Bern, 16. Dezember 1996

Im Namen

der kantonalen Aufsichtsbehörde

Der Präsident: *Hofer* Der Sekretär: *Joss*

334 BAG 97–4